



Sitzungsvorlage

B 2022/610/5246
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Auskunft erteilt Herr Joseph Brandner
Telefon 02522 / 72-462
E-Mail joseph.brandner@oelde.de

**42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
(Aufhebung der Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und
Aufhebung der Ausschlusswirkung – Aufhebung der Steuerung nach § 35
Abs. 3 S. 3 BauGB)
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	25.08.2022
Rat	Entscheidung	12.09.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 28.06.2021 hat der Rat der Stadt Oelde den Beschluss gefasst, die bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde vorhandene Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung durch ein Änderungsverfahren aufzuheben. Unter anderem die Notwendigkeit der Unterstützung einer erfolgreichen Energiewende, die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Baugesetzbuch, die große Rechtsunsicherheit bei einer erneuten Festlegung von Konzentrationszonen und die Unwirksamkeit der bisherigen kommunalen Windenergiesteuerung machen diesen Schritt erforderlich.

In seiner Sitzung am 06.09.2021 hat der Rat der Stadt Oelde den Einleitungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde getroffen.

Damit die 42. Änderung des Flächennutzungsplans möglichst zeitnah abgeschlossen wird, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben“. Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen. Da das Planverfahren im sogenannten „Normalverfahren“ durchgeführt werden soll, findet im Anschluss an die frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB jeweils eine weitere Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden somit zweimalig in den Planprozess eingebunden und um Anregungen zur Planung gebeten. Die Durchführung einer Bürgerversammlung ist, sofern es die geltenden Corona-Bestimmungen erlauben, vorgesehen. Zur Berücksichtigung der Umweltbelange und des Artenschutzes ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Bisher haben umfassende Abstimmungen mit den Genehmigungsbehörden stattgefunden, um das Änderungsverfahren möglichst zielgerichtet und rechtssicher durchführen zu können.

Das Planverfahren soll nun starten und durch das Büro WoltersPartner, welches bereits die Windpotenzialstudie erstellt hat und über die entsprechende Fachexpertise verfügt, begleitet werden. Das Büro verfügt nun über freie Kapazitäten, um die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes zu begleiten.

Anlage

Anlage 1 - Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans